

## 5) Das Gesuch der Gemeinde Oberpöllnitz um Erwirkung höchster Konzession zur Anlegung einer Gemeineschänke 1836

Am 24.01.1836 richteten angebliche Vertreter der Gemeinde Oberpöllnitz mit Steinpöllnitz ein Schreiben an das herrliche Aster'sche wohllobliche Gericht zu Oberpöllnitz, verbunden mit dem Antrag zur Wiedergestattung des dörflichen Reihenschanks und dessen Vereinigung in einer Gemeineschänke. Die umfangreiche Begründung gebe ich in einer Zusammenfassung wieder. U.a. schrieben sie:

„Es kann ihnen nicht verborgen geblieben sein, dass die aus den Bauerngütern zu Oberpöllnitz mit den dazugehörigen, wenigstens unter einem Heimatverbund stehenden Stein-, Buch- u. Mühlpöllnitz sich bildende Bauernschaftsgemeinde, das ursprüngliche Recht des Reihenschanks zusteht. Wenigstens gilt dies im Heimatort Oberpöllnitz. Darüber müssten auch Akten in ihren Registraturen vorhanden sein. Vor der Hand wollen wir bloß gedenken, dass vor mehreren Jahren einstmals ein Justiziar des hiesigen Gerichts, als er mit den Gerichtspersonen noch über andere Orte in den Akten gesucht hatte, ein auf den Reihenschank Bezug nehmendes gebundenes Aktenstück für hiesigen Ort vorgefunden hatte und dieses den Gerichtspersonen, namentlich dem damaligen Richter Liebold vorgezeigt und dabei geäußert hatte:

»Nun, ihr habt ja auch den Reihenschank! Warum übt ihr ihn dann nicht?«

Da das Recht des Reihenschanks einer Bauernschaftsgemeinde zusteht, weil sie Bauernschaftsgemeinde ist, muss aber auch einer solchen Bauernschaftsgemeinde frei zustehen, diese Befugnis im Turnus oder der Gestalt für das Gemeinwesen zu benutzen, dass sie es in ein gemeinschaftliches Schanklokal wenigstens in Pacht austeiilt. Dies vorausgesetzt, so wissen wir zwar, dass seit geraumer Zeit hier das Reihenschankrecht nicht ausgeübt worden ist. Allein, dies kann nicht zur Folge haben, dass dies Recht deshalb auch erloschen sei. Denn ein Verbotungsrecht hat niemals bestanden und steht auch jetzt nicht entgegen. *(Hier irren die Antragsteller, denn die Stadt Triptis besaß das vertragliche Meilenrecht, wie man weiter unten noch lesen kann.)*

Haben wir nun auch eine Zeit lang von der Befugnis nicht Gebrauch gemacht, so wollen wir es zum Nutzen des Gemeinwesens, auf dem Wege der besonders zu erteilenden hohen Konzession, in einer vereinigten Gemeineschänke ausüben. Unfern der hiesigen Ortschaften, an der alten Straße von Triptis nach Mittelpöllnitz, befindet sich zwar jetzt eine Schänke. Doch diese beruht bloß auf eine persönliche Konzession und gehört auch dem eigentlichen bauernschaftlichen Gemeindeverband nicht an. Denn das Haus, worin sie sich befindet, ist erst vor wenigen Jahren auf einem dem Rittergut gehörenden Grundstück neu erbaut worden und gehört eigentlich nicht zur Altgemeinde. Ein Verbotungsrecht steht der Gemeinde aber nicht zu, der Wirt hat ein persönliches Schankrecht und auf dem Haus ruht das Realrecht der Rittergutherrschaft. Er hat aber zurzeit auch nicht genügend Herbergsgäste und Ausspanner wegen der Straßenverlegung von Mittelpöllnitz nach Triptis. Im Ort ist es beschwerlich, seinen Bedarf an Getränken zu decken oder sich in einer Wirtschaft zu erholen. Oberpöllnitz hat mit Stein-, Buch- u. Mühlpöllnitz, dem Rittergut, der Ziegelei und der Windmühle 63 Wohnstätten. Darunter die enorme Zahl von 32 unvermögenden RG-Häusler, die ohne Genehmigung der Gemeinde angesiedelt wurden. Es ist vorauszusehen, dass bei der wachsenden Bevölkerung die Ansprüche an die Gemeindefarmenversorgungskasse, mithin auch mittelbar wenigstens an die Gemeindefinkünfte, auf eine kaum zu berechnende Höhe steigen werden. Deshalb müssen wir unsere Unterstützungsmittel sichern, die die Zuflüsse zu unserer Gemeindefkasse sind. Eine Möglichkeit dafür ist auch die Wiederaufrichtung des Reihenschanks. Den Reihenschank wieder einzuführen in Form einer Gemeineschänke in Verpachtung. Die hohe Landesdirektion möchte das doch mit hoher Konzession bewilligen. Eine erhebliche Belästigung eines Dritten kann nicht eintreten, da das RG hier keinen Erbkretzschmar besitzt, die andere Schänke außerhalb liegt und deren Konzession zudem nur ein persönliches Schankrecht ist und der Wirt auch kein Verbotungsrecht hat. *(Auch hier irren sich die Antragsteller.)*

Deshalb bitten wir das Gericht, dieses Gesuch zu befürworten für unser gemeinsames Wohl. Deshalb nun noch einmal unser Wunsch, eine Gemeineschänke mit dem Recht, Gastwirtschaft, Herberge, Ausspanne und Tanzhaltens unter hoher Konzession der Großherzogl. Sächs. Landesdirektion, erreichen zu dürfen. Dieses Gesuch an die Großherzogl. Sächs. Landesdirektion weiter zureichen, bitten wir gehorsamst.

In ausgezeichnete Hochachtung beharrend dem wohlloblichen Gericht.“

Unterschriften: *(Nicht der Gemeinderat, aber angeblich im Auftrag !)*

Johann Gottfried Biehl, Johann Gottfried Hänse, Johann Gottlob Götz u. Genossen

Der Bitte der Antragsteller, das Gesuch zu befürworten und weiterzuleiten, entsprach das Gericht nur bedingt, denn es wandte sich mit einem Bittschreiben vom 5.02.1836 an den Herrn Hofrat und Großherzogl. Sächs. Bezirksamtman Dr. Aster des Amtes Arnshaugk zu Neustadt/O. *(Dr. August Carl Aster war der Ehemann der Oberpöllnitzer RG-Besitzerin, Emilie Henriette, geb. Weise!)*

Mit dem Brief wurde das Gesuch der Gemeinde übermittelt und mitgeteilt, welche Erlaubnis sie wünschten. Da aber das wohllobliche Gericht unschlüssig war eine Entscheidung zu treffen, bat man das Amt um eine gefällige Erklärung hinsichtlich solcher Genehmigungsrechte. Unterzeichnet: Steinberger - Gerichtsadvokat

Ebenfalls am 5.02.1836 informierte man den Stadtrat Triptis und den Gastwirt Johann Karl Büttner in Oberpöllnitz von diesem Gesuch der Gemeinde und bat um Rückantwort bis zum 25.02.1836 wegen eventueller Einsprüche oder Bedenken.

Rückfrage des Amtes zu Neustadt/O. an das wohllobliche Aster'sche Gericht am 11.02.1836, ob vonseiten des Ritterguts dem beabsichtigten Anlegen einer Gemeindegaststätte ein Bedenken entgegenstände.

Der Gastwirt Büttner antwortete am 23.02.1836 dem wohlloblichen Gericht und schrieb u.a.:

„Als im August 1835 der Windmüller Zießler einen Antrag auf Ausschank stellte, lehnte der Gemeinderat das Gesuch ab, da ein Bedürfnis nicht vorliege, da im Ort schon eine Schänke existiert und vollkommen genüge. Wenn nun die Gemeinde selbst eine Schänke einrichten will und um Konzession nachsucht, muss man sich fragen, was das soll. Wenn man die Unterschriften ansieht, ist es erklärlich. Sie ist von dem Ortsvorstand unterzeichnet und in dessen Namen und Verlangen gefertigt und von Gemeindegliedern, die weder ein Amt begleiten, noch bevollmächtigt von der übrigen Gemeinde sind. Deshalb ist es kein Gesuch der Gemeinde für mich. Deshalb ist die Folge, dass der Gemeinde nicht die Erlaubnis gegeben werden kann, was die eigentliche Gemeinde auch nicht will und deshalb muss abschlägig befunden werden. Die Kosten sollten der Gemeinde aber nicht zur Last fallen. Deshalb brauche ich keine Gründe angeben, weil das Gesuch schon in sich selbst zusammenfällt.

Meine Schänke liegt nicht am Rande von Oberpöllnitz, wie die Leute begründen, sondern in Oberpöllnitz selbst und zu diesem geförderten Bau die Kunststraße (*Landstraße*) von Triptis nach Mittelpöllnitz früher angelegt wurde und an meinem nicht unbedeutenden Gasthaus vorbei ging. Durch das Anlegen der neuen Landchausee 1826 von Triptis nach Mittelpöllnitz ist der Wert des Hauses allerdings bedeutend gesunken, da ich nun bloß noch auf die Bewohner des Ortes beschränkt bin. Dadurch musste mein Vater auch nach einem anderen Erwerbszweig noch suchen, da Schank- u. Gastrecht nicht genügend Nahrung (*Einkommen*) gab. Deshalb die Konzession zum Materialwarenhandel 1829. Wenn ich auch kein ausschließliches Recht an der Gast- u. Schankgerechtigkeit im Ort behaupten will, so sieht man doch leicht, wie unbillig es für mein Haus sein würde, wenn noch ein zweites Gast- u. Schankhaus hier entstehen würde und dadurch meine Nahrung noch dürftiger würde und die Meinigen an den Bettelstab bringen würde.

Da aber die Bittsteller keinen eigentlichen Grund haben angeben können, so glaube ich an kein günstiges Resultat des Gesuchs. Die Gründe der Bittsteller sind teils Unwahrheiten, teils Dichtung. Auch was sie über den Reihenschank sagen, ist eine Erdichtung. Die älteren Leute im Ort wissen nichts davon. Es soll nur einen Anstrich der Gelehrsamkeit geben. Unglaublich sind auch die Behauptungen über das örtliche Bedürfnis. Der Ort Oberpöllnitz hat nur einige 20 Häuser, ist ein kleines Dorf und in der Nähe der Stadt Triptis. Ein Gasthaus schon fast überflüssig. Wenn man die anderen Pöllnitzorte (*Stein-, Buch- u. Mühlp.*) dazu rechnet, sind es 63 Wohnstätten und da sollte ein Gasthaus genügen. Auch die Einnahmen die die Gemeindekasse bekommen soll, entstehen nur in der Einbildung. Im Gegenteil, dass zu viele Gasthäuser auf den Wohlstand der Bevölkerung einen schädlichen Einfluss ausüben können.

Der Grund der Bittsteller liegt in der Person der Bittsteller, die freilich gegen mich gestellt sind und eine bedeutend große Vorliebe für Wirtshäuser haben, statt im Kreis ihrer Familien zu sein. Ich glaube nicht, dass die Großherzogliche Landesdirektion sich dazu bewegen lassen wird, dem Gesuch zu folgen. Daher auch meine Bitte, das Gericht wolle dieses Gesuch zu den Akten legen. Ich bitte auch meine Erklärung gerichtlich zu beglaubigen und zu den Akten zu nehmen. Sollte doch weitere Verhandlung oder die Bewilligung erfolgen, möchte dagegen vorgegangen werden.“

Mit der Versicherung meiner geneigtesten Hochachtung verharre ich eines wohlloblichen Gerichts.

Johann Karl Büttner

Der Stadtrat von Triptis antwortete am 26.02.1836 dem wohlloblichen Gericht zu Oberpöllnitz und überreichte mit seinem Brief auch die Stellungnahmen der Braugenossenschaft Triptis und der Gasthofsbesitzer Ernst Christian Schwender (*auch Bürgermeister*) und Friedrich Christian Schwender. Man hatte die städtischen Brauberechtigten über das Gesuch der Gemeinde Oberpöllnitz informiert und sie um ihre Einschätzung gebeten. Die Meinung des Stadtrates gebe ich in einer persönlichen Zusammenfassung wieder.

Man vertrat die Ansicht, dass die bestehenden Gesetze und Verträge den Einwohnern von Oberpöllnitz, Stein-, Buch- u. Mühlpöllnitz, den Reihenschank verbieten. Sie glaubten auch nicht, da der Ortsrichter Gareiß das Gesuch nicht unterschrieben hatte, dass die Gesuchsteller wirklich im Namen der Gemeinde und des Gemeinderats handeln. Es wäre auch schwierig für die Polizei, denn in den Dorfschänken läge allerlei loses Gesindel, welches sich nicht in die Städte wagt, dort aber raubt und betrügt und friedliche Einwohner ängstigt. Oberpöllnitz hätte durch besonderen Vertrag schon einen Gasthof und einen einsam liegenden Windmühlenbesitzer. Diese und noch weitere Gründe gaben dem Stadtrat Veranlassung, zu fordern, die hohe Behörde möchte das vorgebrachte Gesuch unbedingt verwerfen. Jedenfalls wollten sie sich alle Rechtszuständigkeiten vorbehalten und baten um gefällige Begleichung der entstandenen Kosten von 2 Taler u. 22 Groschen.

(Der Grund für die ablehnende Haltung des Stadtrats von Triptis fußte auf das damals noch immer bestehende Meilenrecht der Städte Neustadt, Triptis, Auma, das ihnen im Jahr 1524 und noch einmal im Jahr 1537 durch die sogenannten „Saalfelder Schiede“ zugestanden wurde. Der nachfolgende Brief der Braugenossenschaft Triptis bezieht sich ausführlich darauf. Als der Gastwirt Büttner 1824 seine neue Schänke errichtete, hatte der Rittergutsbesitzer Dr. Aster als dessen Förderer mit dem Stadtrat einen Vergleich geschlossen.)

Am 23.02.1836 überreichte die Braugenossenschaft dem Stadtrat von Triptis in einem ausführlichen Schreiben (12 Seiten) ihren Einspruch, der Gemeinde Oberpöllnitz das Einrichten einer Gemeindegaststätte zu gestatten. Sie baten den Stadtrat darum, die Interessen der städtischen Braugenossenschaft zu schützen und dafür einzutreten, dass das Brauwesen weiterhin eine städtische Angelegenheit bleibt. Alle das Brauwesen betreffenden Gesetze bestimmen dessen Ausübung es als ein gemeinstädtisches Gewerberecht. Es werden drei Rechtsbestimmungen mit aufgeführt. In den weiteren Begründungen ihrer Ablehnung wurden im Wesentlichen drei Schwerpunkte abgehandelt.

1. Oberpöllnitz besitzt nicht das Recht des Reihenschankes.
2. Das Reihenschankrecht berechtigt die Besitzenden nicht, den Reihenschank in eine gemeinsame Schänke zu verlegen.
3. Die beantragte Schänke kann keinesfalls Gasthofsrecht erhalten.

Der Inhalt des Schreibens kann hier nicht ausführlich wieder gegeben werden, deshalb eine persönliche Zusammenfassung.

**Zu 1)** Die Braugenossenschaft bezweifelte ganz offen, dass Oberpöllnitz, ebenso Stein-, Buch-, u. Mühlpöllnitz jemals zum Reihenschank berechtigt gewesen seien und die Stadt könne ihnen dieses Recht auch nicht zugestehen. Warum nicht? Man bezog sich auf den vom sächs. Herzog Johann d. Best. herbeigeführten „Weimarer Schied“ von 1524 (*genauer war es der Saalfelder Schied*), indem das Meilenrecht den Städten Neustadt/O., Triptis und Auma zugestanden wurde und sich 13 umliegende Dörfer vertraglich verpflichten mussten, dieses Recht anzuerkennen und einzuhalten. Durch Vertragsbrüche kam es 1537 noch einmal im „Saalfelder Schied“ zu einem Vergleich und im Ergebnis mussten sich nun 37 Dörfer diesem Meilenrecht unterwerfen. Da diese Verträge und ihre bestehende Gültigkeit in den letzten Jahren vom Großherzogl. Sächs. Ober-Appellationsgericht zu Jena weiter anerkannt wurden, sollte auch die Stadt nicht auf ihr wohl erworbenes Recht verzichten. Es folgten nun im Brief die Bestimmungen der oben genannten Verträge.

**Zur Verständigung nur kurz dazu:**

Das Meilenrecht bezog sich u.a. auch auf das alleinige Braurecht der 3 Städte und verbot es den umliegenden Dörfern. Sonderrechte besaßen der Adel und Dörfer mit Reihenschankrecht. Den übrigen Bauern war es gestattet, zu hochzeitlichen Ehren und anderen privaten hohen Festlichkeiten eigenes Bier zu brauen. Die Festlegung von 1524 war, dass Bauern, die mit einem ganzen Pflug frönen 6 Scheffel, und die mit einem halben Pflug frönen, 3 Scheffel selbsterbauter Gerste malzen und brauen durften, doch nur für den eigenen Verbrauch. Das Bier durfte das Haus nicht verlassen, d.h., es durfte nicht verkauft oder an Nachbarn verschenkt werden. Im Vertrag von 1537 war die Braumenge zwar auf 4 Scheffel begrenzt, jedoch war die Einordnung der Brauberechtigten erweitert. Zum Schutz des Meilenrechts bedienten sich die Städte weitgehender Selbsthilfe, indem die Stadtleute auszogen und unerlaubt gebrautes Bier austranken. Der Schied von 1524 verbot allerdings den Bauern von Ober- u. Mittelpöllnitz gänzlich das Brauen und Schenken. Nur Caspar v. Pöllnitz bekam das Recht, 15 Fass Bier, je 5 Eimer, zu brauen und es auf seine Schänken in Ober- u. Mittelpöllnitz zu verteilen. (*Zum Meilenrecht dieser Städte, siehe Rudolf Scheuch, „Triptiser Anzeiger“, Nr. 13/2009 u. Nr. 1+2/2010*)

**Zu 2)** Selbst wenn die oben genannten Dörfer das Reihenschankrecht besitzen sollten, kann ihnen nach ausdrücklicher und klarer Vorschrift des hier noch geltenden königlich-sächsischen Rechts, das Verlegen des Reihenschanks in eine gemeinschaftliche Schankstätte nicht gestattet werden. Denn es läge ja gerade im Wesen des Reihenschanks, dass dieser von den brauberechtigten Einwohnern der Reihe nach selbst ausgeübt werde. Und das Recht bestimmt auch, dass er auf andere Personen nicht übertragen oder verpachtet werden dürfe. Selbst noch in den Jahren 1807 u. 1808 hätten die Sächsischen Justizhöfe in solchen Fällen eine Strafe bis 20 *altes Schock* verordnet. Doch all diese Überlegungen seien überflüssig, da die Orte nach den geltenden Verträgen ganz und gar ein Reihenschankrecht nicht mehr besitzen dürften.

**Zu 3)** Das Gesuch der Gemeinde Oberpöllnitz für diese gemeinschaftliche Schankstätte, ganz gleich wie die Anstalt heißen solle, eine erweiterte Konzession auch für Herberge, Ausspanne und Tanzhalten zu erlangen, widerspricht dem gesetzlich zustehenden Verbreitungsrecht und den Privilegien der Städte, bezüglich der Anlegung neuer Gasthöfe auf dem Land. Es befördert auch das Widerspruchsrecht städtischer Gasthöfe und der hiesigen Stadtbehörde. In einem ähnlichen Fall hat die hohe Behörde 1835 den Antrag der Gemeinde Dreitzsch abgelehnt, weshalb Oberpöllnitz keine Ausnahme bekommen sollte. Abwegig wäre das Gesuch auch selbst, denn inmitten der Orte Ober- u. Steinpöllnitz befände sich schon ein Gasthof, der durch besonderen Vergleich 1823 zwischen der Stadt Triptis und dem Rittergutsbesitzer Dr. Aster, erbaut werden durfte. Deshalb seien die hergenommenen Gesuchsgründe der Antragsteller als vermeintliche Vertreter der

Gemeinde, offensichtlich der Wahrheit zuwider. Im Übrigen hätten sie, die Braugenossenschaft, vertrauen in die Gerechtigkeit der hohen Behörde, dass bei den hier vorliegenden rechtlich begründeten Hindernissen, unmöglich eine Konzession erteilt werden könne.

Mit stets vollkommenster Hochachtung, dem wohlloblichen Stadtrat.

Friedrich Burkhardt, Johann Christian Ulitzsch, Johann Gottfried Kreindorf

Die beiden Gasthofbesitzer Schwender übergaben ihren Widerspruch an den Stadtrat Triptis schon am 19.02.1836. Auch dieses Schreiben fiel sehr umfangreich aus (7 Seiten), weshalb hier eine persönliche Zusammenfassung folgt.

Es befremdete die Schwenders, dass hier Leute im Namen der Gemeinde ein Gesuch formulierten, obwohl sie kein Amt in der Gemeinde begleiten und der Gemeindevorstand dieses auch nicht mit unterschrieben habe. Das würde den Verdacht schüren, dass dieses Gesuch eigentlich nicht von der Gemeinde selbst, sondern von einigen Bewohnern komme, die eine besondere Vorliebe für Wirtshäuser hätten. Zum Inhalt ihres Antrages gäbe es eigentlich nichts weiter zu sagen, denn die aufgeführten Gründe wären gänzlich ohne Gehalt und reine Dichtung. Das Oberpöllnitz den Reihenschank besäßen hätte, könnten sie sich nicht vorstellen und hätten auch ihre Eltern, ebenfalls Gastwirte, nie erwähnt. Im Gegenteil, in zurückliegenden Jahren wurden verschiedene Einwohner wegen unerlaubtem Bierschankes von dem wohlloblichen Gericht zu Oberpöllnitz bestraft. Würde die Gemeinde wirklich das Reihenschankrecht besitzen, müsste sie gar keine Konzession beantragen. Und dass ein örtliches Bedürfnis vorhanden wäre, in einem so kleinen Ort, in dem schon ein Gasthof existiere, könnten die Schwenders auch nur als Dichtung bezeichnen. „Es ist eine anerkannte Wahrheit, dass zu viele Gasthäuser einen höchst nachteiligen Einfluss auf die Einwohner eines Dorfes haben, da sie den Leichtsinigen zu viel Gelegenheit geben, ihr Geld zu vertun und sie von den notwendigen Arbeiten abhalten. Auch der primäre Nutzen einer solchen zweiten Schänke für die Gemeindecinnahmen existiere nur in der Einbildung der Antragsteller.“ Man bezog dabei in Erwägung, dass Fremde kaum noch durch das Dorf kommen, wegen der neuen Landchaussee, und der bestehende Gasthof große Probleme habe, seine Nahrung (*Einkommen*) mit ausschenken zu sichern. Abschließend legten die Schwenders offiziell ihren Widerspruch fest und baten den Stadtrat eindringlich, das städtische Gastrecht zu wahren und das Meilenrecht weiterhin zu sichern. Und sie hofften an die Gerechtigkeitsliebe der hochverehrten Landesdirektion, dass sie in ihren Rechten geschützt bleiben und die Bittsteller mit ihrem gänzlich unbegründeten Gesuch abgewiesen würden. Sie baten darum, ihren Widerspruch zu den Akten zu nehmen.

Mit der Versicherung unserer vollkommensten Hochachtung verharren ergebenst,

Ernst Christian Schwender und Friedrich Christian Schwender

Aufgrund dieser verwickelten Lage tagte am 7.04.1836 das wohllobliche Aster'sche Gericht und bestellte dazu auch die Antragsteller, um ihnen die wahrscheinliche Aussichtslosigkeit des eingereichten Gesuchs zu erklären. Es erschienen der Einwohner Johann Gottfried Hänse und der Leineweber, Meister Johann Gottlob Götze, beide für sich und im Auftrag des Einwohners Johann Gottfried Biehl. Laut Gerichtsprotokoll wurden die Antragsteller aufgefordert, sich binnen 5 Tagen zu entscheiden, ob sie das Gesuch aufrechterhalten wollten. Sie würden dann noch einmal vorgeladen, sollten dann aber eine offizielle Legitimation des Gemeinderats vorweisen. Unterschrieben wurde das Protokoll von dem Gerichtsdirektor Advokat Steinberger, dem Richter Johann Gottfried Gareiß, dem Gerichtsschöffe Johann Adam Freitag und dem Gerichtsschöffe Johann Gottfried Seifert.

Nach 5 Tagen, am 12.04.1836, versammelte man sich wieder in gleicher Runde und die Antragsteller legitimierten sich auch, im Auftrag der Gemeinde zu handeln. Im Ergebnis der Verhandlungen entschied man sich, das Gesuch zurückzuziehen. Es wurde ein Protokoll darüber angefertigt und von Hänse und Götze mit unterschrieben. Dieses Protokoll wurde dann umgehend an das Großherzogl. Sächs. Amt Arnshaugk nach Neustadt/O. übersandt. Der Gemeinde überreichte man eine Kostenaufstellung von 5 Taler u. 13 Groschen, einschließlich der oben vom Stadtrat Triptis geforderten Gebühren.

Quelle:

ThHStA Weimar, Amt Neustadt/O., Akte 3567

Wolfgang Schuster, Triptis 3/2015